

159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

in der Zeit von
 8 bis 18 Uhr 18 bis 8 Uhr (täglich)
 (Montag bis Freitag) 8 bis 18 Uhr (Samstag,
 Sonntag und Feiertag)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 353/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 2 wird mit „(1)“ bezeichnet.

2. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Gebühren betragen:

1. bei öffentlichen Sprechstellen, die mit einem einfachen Sprechapparat ausgestattet sind das 1fache

2. bei öffentlichen Sprechstellen, die mit einem Münz- oder Wertkartenfernsprecher ausgestattet sind das 1,25fache der Gebühr nach Abs. 1.“

3. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr werden als Vielfaches der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) berechnet. Das Vielfache beträgt:

in der Zeit von
 8 bis 18 Uhr 18 bis 8 Uhr (täglich)
 (Montag bis Freitag) 8 bis 18 Uhr (Samstag,
 Sonntag und Feiertag)

für Gespräche

in die I. Zone

(über 25 bis

100 km) das 6fache das 4fache

in die II. Zone
 (über 100 km) .. das 9fache das 6fache

4. Die Überschrift zu § 14 lautet:

„Gebühren im handvermittelten Fernverkehr“

5. § 14 Abs. 1 lautet:

„§ 14. (1) Die Gebühren für handvermittelte Ferngespräche und Bildübertragungen betragen:

in der Zeit von
 18 bis 8 Uhr
 (täglich)
 8 bis 18 Uhr
 (Samstag,
 Montag bis Sonntag
 Freitag) und Feiertag)

1. bei gewöhnlichen Verbindungen

— für eine Mindestdauer von 3 Minuten

in die I. Zone

(über 25 bis 100 km) 12,30 S 7,00 S

in die II. Zone

(über 100 km) 18,00 S 12,30 S

— für jede weitere volle oder angefangene Minute

in die I. Zone

(über 25 bis 100 km) 4,10 S 2,40 S

in die II. Zone

(über 100 km) 6,00 S 4,10 S

2. bei dringenden Verbindungen

das Doppelte der Gebühr nach lit. a

6. § 32 samt Überschrift wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Anpassung von Inlands-Telefongebühren.

Ziel:

- Weitergabe von Kostenvorteilen auf Grund neuer und billigerer Telekommunikationstechnologien; Harmonisierung mit Trends im EG-Raum.
- Dem Aufwand adäquate Gesprächsgebühren bei Münz- und Wertkartenfernsprechern.

Inhalt:

- Neuordnung der Fernzonen
- Absenkung der Ferngebühr in der Zone II
- Neufestlegung des Tarifimpulswertes für Münz- und Wertkartenfernsprecher

Finanzielle Auswirkungen:

Treten die vorgesehenen Tarifmaßnahmen zum 1. September 1991 in Kraft, ist aus heutiger Sicht — ohne Rücksicht auf die durch die attraktiven Gebühren zu erwartenden Verkehrssteigerungen bzw. Mehreinnahmen — der damit verbundene Einnahmenentfall wie folgt zu veranschlagen:

Für 1991: rund 200 Millionen Schilling

Für 1992: rund 600 Millionen Schilling

Kosten für die Vollziehung der Tarifmaßnahmen:

Für die technische Umrüstung der Vergebührungseinrichtungen in den Vermittlungsstellen sind einmalige Kosten von rund 4,5 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß dem Koalitionsabkommen sieht die vorliegende Novelle zur Fernmeldegebührenordnung eine Neuordnung der Inlandsfernzonen I und II sowie eine Absenkung der Ferngebühr in der Zone II vor. Mit dieser Maßnahme werden zum einen Kostenvorteile, die sich aus der Nutzung neuer und billigerer Technologie ergeben, an die Verbraucher weitergegeben. Zum anderen wird durch die vorgesehene Neuordnung der Fernzonen das Entfernungselement in seiner Auswirkung als tarifbestimmender Faktor reduziert. In Verfolgung dieser Zielsetzung wird per 1. September 1991 die I. Fernzone auf 100 km Entfernung ausgedehnt. Gespräche in diesem Bereich werden dadurch um 40% billiger. Mit der genannten Ausdehnung auf 100 km wird aber insbesondere auch den Interessen der Bewohner des ländlichen Raumes sowie den Belangen der vom Zentralraum weiter abseits liegenden Gebiete angemessen Rechnung getragen. Mit der neuen Entfernungsstaffelung wird die Chancengleichheit ländlicher und peripherer Regionen beträchtlich erhöht, wenn sie auch nicht alle Forderungen dieser Gebiete voll abdecken kann.

Für Gespräche im Weitverkehr (über 100 km Entfernung) wird zum gleichen Zeitpunkt der Tarif von 6,67 S per Minute auf 6 S abgesenkt.

Die vorliegende Novelle sieht schließlich noch bei Münz- und Wertkartenfersprechern eine Neufestsetzung des Tarifimpulswertes von 0,80 S auf 1 S vor (Näheres unter Erläuterungen, Teil II, Punkt 1.2).

Durch die vorgesehenen Tarifmaßnahmen ergeben sich Einsparungen an Telefongebühren für die Verbraucher von jährlich rund 600 Millionen Schilling.

II. Besonderer Teil

1. Zu § 12

1. Durch den Vollausbau mit Münzfersprechern der modernen Generation ist ein Regelungsbedarf im Sinne des bisherigen Abs. 1 nicht mehr gegeben. Der bisherige Abs. 2 wird wortgleich als Abs. 1 übernommen.

2. Die Festlegung des Tarifimpulswertes mit dem 1,25fachen des Tarifimpulswertes bei Teilnehmerstellen trägt dem bei Münz- und Wertkartenfersprechern ungleich höheren Investitions-, Betriebs- und Instandhaltungsaufwand Rechnung. Solche höheren Kosten fallen ua. an durch:

- aufwendige technische Ausstattung des Endgerätes (inklusive „Zelle“),
- häufigere Behebung von Störungen,
- kostenaufwendige Reparaturen auf Grund von Vandalismus.

Die Neufestlegung des Tarifimpulswertes mit 1 S (gegenüber bisher 0,80 S wie bei Teilnehmersprechstellen) ist — gemessen an Regelungen im europäischen Ausland — vergleichsweise günstig angesetzt. Beispielsweise sind Gespräche von öffentlichen Sprechstellen in Italien und Deutschland um 25 bis 30%, in Norwegen um 55%, in Großbritannien um 97% und in Dänemark um 100% teurer als ein gleiches Gespräch von einer Teilnehmersprechstelle.

Im übrigen ist festzuhalten, daß die Tarifänderung auf Ortsgespräche bis zu einer Dauer von etwa 4½ Minuten keine Auswirkung hat.

2. Zu § 13

Die Abänderung des bisherigen Wortlautes „Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es rascher läuft als bei Ortsgesprächen“ berücksichtigt, daß im modernen digitalen Vermittlungssystem mechanische „Zählwerke“ nicht mehr zum Einsatz gelangen.

3. Zu § 14

Der geänderte Wortlaut berücksichtigt die Einbindung der Regelung für Bildübertragungen, wie sie bisher im § 32 enthalten war.

III. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

1. Zur Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienstes

Die Anregungen wurden im „Vorblatt“ und im vorgesehenen Gesetzestext weitestgehend berücksichtigt.

2. Zur Stellungnahme des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Gegen die Novelle selbst werden keine Bedenken geäußert. Die in diesem Zusammenhang erwähnte Beschwerdemöglichkeit gegen Telefonrechnungen ist im Fernmeldegesetz und einschlägigen Durchführungsvorgaben und nicht in der hier abzuändernden Fernmeldegebührenordnung geregelt. Im Sinn der Anregung ist vorgesehen, die Transparenz der Fernmeldegebühren-Rechnung zu erhöhen und damit auch die Einbringung allfälliger Reklamationen für die Kunden zu erleichtern.

3. Zur Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

Die Ausdehnung der I. Fernzone auf Gespräche bis 100 km Entfernung wird positiv vermerkt. Zur vermeintlichen Benachteiligung einzelner Gebiete, insbesondere des südlichen Burgenlandes, ist festzustellen, daß durch die vorgesehene Zonenänderung — im Gegensatz zu bisher — alle Ortsnetze des Burgenlandes künftig ihre Landeshauptstadt zur Gebühr der I. Fernzone erreichen können. Ausgenommen davon sind lediglich zwei Ortsnetze (Kennzahl 03154 und 03156), die auf Grund der Netzstruktur fernmeldetechnisch zur Steiermark hin orientiert sind. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kann nicht gesehen werden, weil die Einstufung in eine Gebührenzone nach objektiven Kriterien, nämlich nach der Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Vermittlungsstellen erfolgt und diese Entfernungsberechnung gegenüber sämtlichen Teilnehmern Österreichs in gleicher Weise zur Anwendung gelangt.

4. Zur Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung

Zur Anregung nach Einführung besonderer Tarifzonen für Grenzregionen ist zu bemerken, daß — wie bereits auch unter Punkt 3 erwähnt — die Entfernungsberechnung nur nach objektiven Kriterien und unter Bedachtnahme auf die gegebene Netzstruktur erfolgen kann. Davon abgesehen ist der europäische Trend auf eine Reduzierung von Fernzonen, und nicht auf eine zusätzliche Aufspaltung dieser Zonen, gerichtet.

Die am Rande erwähnte Resolution des niederösterreichischen Landtages vom 17. Mai 1990 ist im wesentlichen auf eine Lockerung der Befreiungsbestimmungen für Telefon, Rundfunk und Fernsehen gerichtet und hat mit der gegenständlichen Novelle nichts zu tun.

5. Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung

Gegen den Entwurf wird kein Einwand erhoben.

6. Zur Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung

Die Anhebung des Tarifimpulswertes bei Münz- und Wertkartenfernsprechern geht mit dem europäischen Trend nach Festsetzung kostenorientierter Tarife konform. Der Betriebsaufwand für Wertkartenfernsprecher ist im übrigen nur unwesentlich geringer als bei Münzfernsprechern mit Barentrichtung der Gebühren.

Eine Ermäßigung der Fernsprech-Grundgebühr für Ämter der Landesregierungen einzuführen, würde eine eklatante Benachteiligung sämtlicher übriger Dienststellen der Länder aber auch der Dienststellen des Bundes bedeuten, sodaß eine solche Ermäßigung schon aus diesem Grund nicht in Betracht gezogen werden könnte.

Die angeregte Verbilligung der Gebühren bei Einsatz von Nebenstellenanlagen ist allenfalls dann im Rahmen eines generellen Konzeptes denkbar, wenn die Kosten für die Beistellung des Fernsprechapparates aus der Fernsprech-Grundgebühr überhaupt ausgeklammert werden.

7. Zur Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung

Die Stellungnahme gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

8. Zur Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Im wesentlichen werden die vorgesehenen Tarifmaßnahmen in ihrer Gesamtheit begrüßt. Zum angeregten „Fernziel“, alle Zentralstellen des Bundes und des Landes zu einem einheitlichen Tarif erreichbar machen, ist festzustellen, daß diese Möglichkeit auch bereits jetzt im Rahmen des von der Post installierten „Service 660“ besteht. Einzelne der genannten Stellen machen davon auch Gebrauch.

9. Zur Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bezüglich der Kritik an der Neufestsetzung des Tarifimpulswertes bei Münz- und Wertkartenfernsprechern gilt das bereits unter Punkt 6 Gesagte. Zur sprachlichen Anmerkung bezüglich § 12 Abs. 2 und der darin enthaltenen Verweisung auf „Abs. 1“ ist zu bemerken, daß die in ihrem bisherigen Bestand unverändert bleibende Formulierung des Abs. 1 „die Gebühr ist nach der tatsächlichen Dauer zu berechnen“ eine hinreichende Grundlage für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 2 bildet.

Zur Anregung nach Erreichbarkeit der jeweiligen Landeshauptstadt zur Gebühr der I. Fernzone wird

bemerkt, daß die vorliegende Novelle mit der Ausdehnung der I. Zone auf eine Entfernung bis 100 km diesem Anliegen (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen) voll Rechnung trägt. Diese wenigen Ausnahmen sind — wie bereits auch an dem Beispiel unter Punkt 3 ausgeführt — durch die gegebene Netzstruktur im Telefonverkehr bedingt, die mit der politischen Gliederung in Bezirke und Gemeinden nicht übereinstimmbar ist.

10. Zur Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages

Bezüglich der Kritik an der Neufestsetzung des Tarifimpulswertes bei Münz- und Wertkartenfernsprechern gilt das bereits unter Punkt 6 Gesagte.

Was die angeregte weitere Verbilligung der Ferngebühren während der Abend- und Nachtstunden sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen betrifft, war bei den vorliegenden Tarifmaßnahmen auf ihre budgetäre Verkraftbarkeit Rücksicht zu nehmen.

Zu den mit 1 bis 3 bezeichneten Absätzen der Stellungnahme ist folgendes festzustellen:

Zu 1: Wie bereits auch unter Punkt 8 ausgeführt, besteht im Rahmen des „Service 660“ bereits jetzt die Möglichkeit, daran interessierten Ämtern und

Behörden die Erreichbarkeit zum Ortstarif zu ermöglichen.

Zu 2: Im digitalen Telefonsystem ist dieser Anregung bereits entsprochen, weil hier die Vergebühung erst mit Zustandekommen der Verbindung einsetzt. Aber auch im herkömmlichen Telefonsystem (das schrittweise vom vorgenannten digitalen System abgelöst wird) fällt der Fernstarif erst mit dem Zustandekommen der Verbindung an. Bei längerdauerndem Verbindungsaufbau kann daher auch in diesem Fall lediglich der Ortstarif anfallen.

Zu 3: Die 1989 auf Grund einer EntschlieÙung des Bundesrates neu gefaÙten Befreiungsbestimmungen für Telefon, Rundfunk und Fernsehen wurden durch flankierende Durchführungsbestimmungen so weit entschärft, daß Härtefälle bereinigt werden konnten, ohne daß die Zielsetzung einer Stabilisierung der Befreiungsfälle ernstlich in Frage gestellt wurde. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar — und auch gar nicht Gegenstand dieser Novelle.

11. Auf Grund der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen am 30. April 1991 mußte die Phase 2 der Gebührensenkung, wie sie nach dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf vorgesehen war, zurückgestellt werden.

Textgegenüberstellung

(Fernmeldegebührenordnung)

Derzeitige Bestimmungen

§ 12. (1) Die Gebühr beträgt:

für Ortsgespräche sowie für Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km), die von Münzfernsprechern aus geführt werden, die nicht für den Empfang von Tarifimpulsen eingerichtet sind, für jeden angefangenen 4-Minuten-Zeitabschnitt 1,—
Schilling

(2) Bei Gesprächen, die von öffentlichen Sprechstellen mit einfachem Sprechapparat und von Münz- oder Wertkartenfernsprechern für den Orts- und Fernverkehr aus geführt werden, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Dauer zu berechnen.

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von	
	8—18 Uhr (Montag bis Freitag)	18—8 Uhr (täglich) 8—18 Uhr (Samstag, Sonn- und Feiertag)
für die I. Zone (bis 50 km)	6 mal	4 mal
für die II. Zone (über 50 km)	10 mal	6 mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.

Bestimmungen laut Entwurf

§ 12. (1) Bei Gesprächen, die von öffentlichen Sprechstellen mit einfachem Sprechapparat und von Münz- oder Wertkartenfernsprechern für den Orts- und Fernverkehr aus geführt werden, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Dauer zu berechnen.

(2) Die Gebühren betragen:

1. bei öffentlichen Sprechstellen, die mit einem einfachen Sprechapparat ausgestattet sind das 1fache
2. bei öffentlichen Sprechstellen, die mit einem Münz- oder Wertkartenfernsprecher ausgestattet sind das 1,25fache

der Gebühr nach Abs. 1.

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr werden als Vielfaches der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) berechnet. Das Vielfache beträgt:

	in der Zeit von	
	8 bis 18 Uhr (Montag bis Freitag)	18 bis 8 Uhr (täglich) 8—18 Uhr (Samstag, Sonn- und Feiertag)
für Gespräche in die I. Zone (über 25 bis 100 km)	das 6fache	das 4fache
in die II. Zone (über 100 km)	das 9fache	das 6fache

Derzeitige Bestimmungen

§ 14. (1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch

	in der Zeit von	
	8—18 Uhr (Montag bis Freitag)	18—8 Uhr (täglich) 8—18 Uhr (Samstag, Sonn- und Feiertag)
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten	Schilling	
in der I. Zone (bis 50 km)	12,30	7,—
in der II. Zone (über 50 km)	21,—	12,30
b) für jede weiter volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone	4,10	2,40
in der II. Zone	7,—	4,10

2. bei einem dringenden Gespräch das Doppelte der Gebühr nach Z 1.

Gebühren für Bildübertragungen

§ 32. (1) Die Gebühren betragen:

1. bei gewöhnlichen Bildübertragungen

	in der Zeit von	
	8—18 Uhr (Montag bis Freitag)	18—8 Uhr (täglich) 8—18 Uhr (Samstag, Sonn- und Feiertag)
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten	Schilling	
in der I. Zone (bis 50 km)	12,30	7,—
in der II. Zone (über 50 km)	21,—	12,30
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone	4,10	2,40
in der II. Zone	7,—	4,10

2. bei dringenden Bildübertragungen das Doppelte der Gebühr nach Z 1.

Bestimmungen laut Entwurf

§ 14. (1) Die Gebühren für handvermittelte Ferngespräche und Bildübertragungen betragen:

	in der Zeit von	
	8 bis 18 Uhr (Montag bis Freitag)	18 bis 8 Uhr (täglich) 8—18 Uhr (Samstag, Sonn- und Feiertag)
1. bei gewöhnlichen Verbindungen	— für eine Mindestdauer von 3 Minuten	
in die I. Zone (über 25 bis 100 km)	12,30 S	7,00 S
in die II. Zone (über 100 km)	18,00 S	12,30 S
— für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in die I. Zone (über 25 bis 100 km)	4,10 S	2,40 S
in die II. Zone (über 100 km)	6,00 S	4,10 S

2. bei dringenden Verbindungen das Doppelte der Gebühr nach lit. a.

Die Regelung für Bildübertragungen wird in § 14 laut Entwurf übernommen.

Derzeitige Bestimmungen

(2) Die Dauer der Bildübertragungen ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem nach Bereitstellung der Verbindung von den beteiligten Sprechstellen der Anruf der Vermittlungsstelle beantwortet wird.

(3) Die Gebühren für Bildübertragungen, die jeweils vor 8 Uhr oder 18 Uhr beginnen und die über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, sind für die gesamte Dauer nach den für den Beginn der Bildübertragung geltenden Gebührensätzen zu berechnen.

Bestimmungen laut Entwurf

8

159 der Beilagen